



06/2014

Informationen zum Umgang mit Sponsoring - eine Einnahmeform bei Vereinen

1. Begriff

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“

2. Sponsoringvertrag

Es ist dringend zu empfehlen, einen schriftlichen Sponsoringvertrag, in dem die Rechte und Pflichten zwischen dem Sponsor (Unternehmen) und dem Empfänger der Leistungen (EC) eindeutig geregelt sind, abzuschließen. Im Sponsoringvertrag werden Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt. Für den SJV-EC ist der Vertrag mit der EC-Geschäftsstelle abzustimmen und durch den EC-Geschäftsführer zu unterzeichnen (rechtsverbindliche Unterschrift).

3. Steuerliche Behandlung beim Sponsor

a) Betriebsausgabe beim Sponsor, wenn

- wirtschaftlicher Vorteil, insbesondere Sicherung des unternehmerischen Ansehens,
- Sponsor für Produkte seines Unternehmens wirbt,
- in öffentlichen Veranstaltungen des Empfängers auf Sponsor verwiesen wird,
- durch Verwendung des Namens, Emblems oder Logos auf Sponsor aufmerksam gemacht wird.

Leistungen können in Geld oder Sachleistungen (Fahrten, Dienstleistungen, kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten usw.) erbracht werden. Leistung und Gegenleistung müssen nicht gleichwertig sein, es sei denn, es besteht ein krasses Missverhältnis zwischen den Aufwendungen des Sponsors und der Gegenleistung der gesponserten Organisation.

b) Spende

Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als Spenden (§ 10 b EstG) zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen.

4. Steuerliche Behandlung beim Empfänger

- nicht steuerbare Einnahme im ideellen Bereich, z.B. Spenden
- ertragsteuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, z.B.
Recht der Werbung wird entgeltlich auf einen Dritten übertragen oder der Verband weist auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Katalogen lediglich auf die Unterstützung des Sponsors hin.
In diesem Fall ist nur die ermäßigte Umsatzsteuer zu zahlen (z.Zt.7%).
- ertragsteuerfreie Einnahme im Bereich Zweckbetrieb (z.Zt.7%)
- ertragsteuerpflichtige Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (volle Steuerpflicht)
Verband wirkt aktiv bei der Werbung mit.

Die steuerliche Behandlung der Sponsoringeinnahmen beim Empfänger ist von vielen Faktoren abhängig.
Beispiel:

- Kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn sich das Logo des Sponsors auf der Internetseite eines gemeinnützigen Vereins befindet (sondern ermäßigte Steuer 7%)
- Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn sich das Logo des Sponsors auf der Internetseite eines gemeinnützigen Vereins befindet und eine Umschaltung zu den Werbeseiten des Sponsors durch einen Link möglich ist.

Für die Einordnung in die verschiedenen Tätigkeitsbereiche können sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Deshalb ist eine Abstimmung mit der EC-Geschäftsstelle vor Abschluss eines Sponsoringvertrages unbedingt erforderlich!

5. Sponsoring und Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Behandlung kann von der ertragsteuerlichen Behandlung abweichen. Umsätze, die dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden, unterliegen dem vollen Umsatzsteuersatz (z.Zt.19 %), während alle anderen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen des Vereins (Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung), sofern sie nicht der Steuerbefreiung nach § 4 UStG unterliegen, mit dem ermäßigten Steuersatz von z.Zt.7 % zu versteuern sind.

Es muss nochmals betont werden, dass infolge der Komplexität der Fragen bei Abschluss eines Sponsoringvertrages und der notwendigen steuerlichen Würdigung des Vertrages, dies nur unter Einbeziehung der EC-Geschäftsstelle erfolgen kann.

6. Abrechnung

- Die Verträge müssen in der EC-Geschäftsstelle vorliegen.
- Wenn bei einer Veranstaltung Sponsorengelder verwendet werden, muss grundsätzlich eine unterschriebene Abrechnung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) an den SJV-EC geschickt werden.
- Die Sponsorengelder müssen brutto an den SJV-EC gezahlt werden. Die anfallenden Steuern werden an das Finanzamt weitergeleitet, der Netto-Sponsoringbetrag wird dem unterstützten Zweck zur Verfügung gestellt.

(Beispiel bei „ermäßigter“ Steuerpflicht: Sponsor zahlt 107 €, 7% = 7 € müssen Umsatzsteuer gezahlt werden, 100 € stehen für den unterstützten Zweck zur Verfügung. Die Umsatzsteuer kann gegenüber den Firmen ausgewiesen und von diesen entsprechend verrechnet werden.)

7. Vertragsmuster

Ein Mustervertrag steht separat zur Verfügung.

Weitergehende Fragen und Details bitte vor Vertragsabschluss mit der EC-Geschäftsstelle klären.

Stand Juni 2014